

L A N D S C H A F T S T A P E L H O L M e. V.
Verein zur Förderung von Landschaft, Dorf und Kultur

S A T Z U N G

P R Ä A M B E L

Im Rahmen der Europäischen Kampagne für den ländlichen Raum 1987 – 1988 “LEBEN AUF DEM LANDE” hat sich am 23. Juni 1988 auf Initiative der Interessengemeinschaft Baupflege (IGB) Stapelholm ein Gründungskomitee konstituiert.

Das Gründungskomitee hat den Willen bekundet, einen Förderverein „Landschaft Stapelholm“ zu gründen.

Der Verein will in dem historisch gewachsenen Landschaftsraum zwischen Eider, Treene und Sorge über bestehende Verwaltungsgrenzen hinweg zur Förderung von Landschaft und Kultur beitragen, das Bewusstsein der Bewohner für die eigene Stapelholmer Geschichte wecken und fördern und ihre regionale Identität stärken.

Der Begriff Landschaft umfasst neben der Natur in all ihren Erscheinungsformen nach altem Sprachgebrauch auch die Gesamtheit der Bewohner einer Region und ihre Kultur. Der Förderverein „Landschaft Stapelholm“ will die Bevölkerung, ihr kulturelles Schaffen, ihr Leben und ihre Ortschaften repräsentieren. Er will für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eine Begegnungsstätte sein.

Geographisch werden der Landschaft Stapelholm die Gemeinden Bergenhusen, Drage, Erfde, Friedrichstadt, Meggerdorf, Seeth, Stapel, Tielen und Wohlde zugerechnet.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaft Stapelholm“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stapel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist, innerhalb der Landschaft Stapelholm
 - a) soziale, kulturelle, ökonomische und ökologische Aufgaben zu erarbeiten und deren Lösungen zu fördern,
 - b) aktuelle Probleme aufzugreifen und zu betreuen,

- c) Bestrebungen auf den Gebieten Geschichte, Dorf- und Regionalentwicklung, Wissenschaft, Schrifttum, Kunst, Kultur, traditionelles Handwerk, Denkmalschutz, sowie Natur- und Umweltschutz und allen weiteren Arbeitsgebieten, soweit sie heimat- und regionalgebunden sind, in ideeller und nach Möglichkeit in materieller Beziehung zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teiles der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I 613).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen sowie von Vereinen, Gesellschaften, Verbänden, Kommunen und wissenschaftlichen Institutionen erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins entgegenwirkt oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Voraus zu beschließen ist.
- (2) Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Die Einladung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zumindest 10 Tage.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dieses von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Satzung,
 2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 6. die Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 4,
 7. die Beiträge,
 8. die Auflösung.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (3) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, jedoch mindestens 25 % aller Mitglieder. Ist die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauf-

lösung zurückgestellt worden, weil nicht 25 % aller Mitglieder vertreten waren und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieser Gegenstände zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anwesenheit von 25 % aller Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen.
- (5) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte in der Frist und Form des § 7 (1) vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
- (6) Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, wie sie mit der Einladung versandt worden sind (§ 7 (1)), kann nur mit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen erstem und zweitem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand gemäß Ziffer 1 sowie weitere neun Ortsvertreter an, von denen je einer aus jeder Stapelholmer Gemeinde zu wählen ist.
- (3) Entscheidungen werden durch den erweiterten Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Umsetzung und Ausführung der getroffenen Entscheidungen obliegt dem Vorstand gemäß Ziffer 1.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen das Amt kommissarisch vom Restvorstand übernommen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Zwei Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen und die Kasse.

- (9) Der Vorstand kann Beiräte berufen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 11 Projektgruppen

- (1) Für besondere Aktivitäten können Projektgruppen gebildet werden.
- (2) Die einzelnen Projektgruppen wählen jeweils einen Vorsitzenden oder einen Sprecher.
- (3) Beschlüsse einer Projektgruppe sind erst nach Zustimmung des erweiterten Vorstandes gültig.

§ 12 Gewinne, Zuwendungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung verhandelt werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitgliedsgemeinden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsarbeit zu verwenden haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.

§ 14 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Schleswig.

Stapel, den 12.11.2024